

Stundentafel.

	Grundschule				Bürgerschule							
	1	2	3	4	Rn. 5	M.	Rn. 6	M.	Rn. 7	M.	Rn. 8	M.
Religion	4/2	ev. 3 k. 4	ev. 3 k. 4	ev. 3 k. 4	4	4	ev. 4 k. 5	ev. 4 k. 5	ev. 3 k. 5	ev. 3 k. 5	ev. 3 k. 5	ev. 3 k. 5
Deutsch			ev. 9 k. 8	ev. 8 k. 7	8	7	ev. 8 k. 7	8	7	7	7	7
Schreiben			2	2								
Anschauungs- unterricht (Heimatk.)	10	ev. 12 k. 11	4	4								
Rechnen	4	4	4	4	4	4	4	ev. 4 k. 3	4	ev. 4 k. 3	ev. 4 k. 3	ev. 4 k. 3
Raumlehre	Gesamterricht bis 1. November						1		ev. 2 k. 1	ev. 1 k. —	ev. 1 k. —	ev. 1 k. —
Geschichte							2	2	2	2	2	2
Erdkunde					2	2	2	2	2	2	2	2
Naturkunde					2	2	3	2	ev. 4 k. 3	3	ev. 4 k. 3	1
Gesang	2/2	2/2	2($\frac{2}{2}$)	2($\frac{2}{2}$)	2	2	2	2	2	2	2	2
Turnen	2/2	2	2(1)	3(2)	2	2	2	2	2	2	2	2
Zeichnen				2	2	1	2	2	2	2	2	2
Nadelarbeit			(2)	(2)			2	2		2		2
Haushal- tungskunde												4
	18	22	26	28	28	28	30	30	30	30	30	32

Anmerkungen.

1. Alle Stunden sind als Vollstunden (50) Minuten gedacht.
2. Die eingeklammerten Zahlen gelten für Mädchenschulen.
3. Für die Knaben der Bürgerschule kommt wöchentlich ein obligatorischer Spielnachmittag (2 St.) hinzu, für die Mädchen alle 2 Wochen. In nicht industriellen Orten kann mit Genehmigung des Kreisschulrats der Spielnachmittag ganz oder alle 2 Wochen in Wegfall kommen.
4. In mehrklassigen Schulen kann eine Gesangsstunde im 7. und 8. Schuljahre zum Chor-gesang benutzt werden.
5. Zu den evangelischen Religionsstunden im 7. und 8. Schuljahre kommen noch die pfarramtlichen Religionsstunden, deren Lage den örtlichen Verhältnissen anzupassen ist.
6. Für Schüler, die am französischen Unterricht teilnehmen, fallen nach der Verfügung vom 7. II. 1922 — A 279 — je eine Stunde Turnen, Zeichnen, Naturkunde und Schreiben aus.
7. Der Werkunterricht kann an Schulen, in denen die technischen Voraussetzungen gegeben sind im 7. und 8. Schuljahre in Verbindung mit dem Zeichnen obligato-risches Fach werden. Es ist anzustreben, die Frage des Werkunterrichts durch die Schulverbände so zu fördern, daß von Ostern 1926 ab der Unterricht in allen Knaben-schulen obligatorisch gegeben werden kann.
8. Die vorstehende Stundentafel ist für die achtklassige Schule gedacht. Für weniger gegliederte Schulen und gemischte Klassen ist eine Aenderung der Stundenverteilung unter Beibehaltung der Gesamtstundenzahl vorzunehmen. Für einklassige Schulen be-trägt die Stundenzahl 30.
9. Kann in den Mädchenschulen kein Kochunterricht erteilt werden, so sind dem natur-kundlichen Unterricht 2 Stunden hinzuzufügen für die Bedürfnisse des Haushaltes. (Gesamtzahl 3; siehe Plan für theoretische Haushaltungskunde 9b).